

Das arbeitnehmerorientierte Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (SGB II und SGB III)

14.06.2023



Impressum

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit

AM33

Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg

Inhaltsverzeichnis

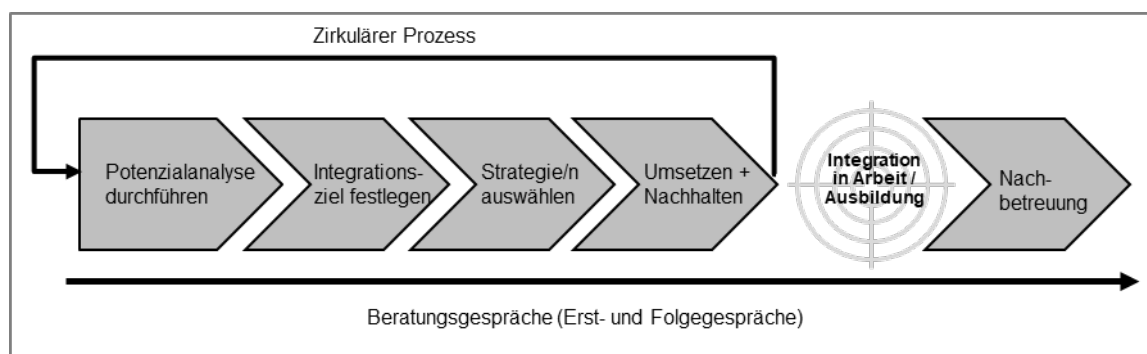
1. Das 4-Phasen-Modell im Überblick.....	1
2. Anwendungsbereich.....	3
3. Die 4-Phasen im Detail.....	3
3.1 Erste Phase: Potenzialanalyse	4
3.1.1 Zielgerichtete Ausrichtung	4
3.1.2 Stärken- und Schwächenanalyse durchführen.....	5
3.2 Zweite Phase: Ziel festlegen	6
3.3 Dritte Phase: Strategie(n) auswählen.....	6
3.3.1 Handlungsstrategien.....	6
3.3.2 Produkteinsatz.....	8
3.3.3 Betreuung während einer Fördermaßnahme und Durchführung des Teilnehmenden- und Absolventenmanagements	9
3.4 Vierte Phase: Umsetzen und Nachhalten.....	11
3.4.1 Eingliederungsvereinbarung SGB III	11
3.4.2 Kooperationsplan SGB II	12
3.4.3 Das Folgegespräch	13
3.4.4 Nachhaltigkeit im Integrationsprozess.....	14
4. Integrationsprognose SGB II und SGB III	15
5. Unterstützungsbedarf SGB III (Arbeitnehmerorientierte Vermittlung) ..	16

1. Das 4-Phasen-Modell im Überblick

Das 4-Phasen-Modell der Integrationsarbeit beschreibt die **Geschäftsprozesse der arbeitnehmerorientierten Integrationsarbeit**.

- Es stellt ein **rechtskreisübergreifendes Referenzsystem** dar, an dem sich das Handeln im Kernprozess von Vermittlung und Beratung orientiert.
- Es unterstützt damit die **Einhaltung der gesetzlich geforderten Mindestanforderungen** und begünstigt eine hohe, bundesweit **vergleichbare Qualität der Aufgabenerledigung**.
- Die konkrete Ausgestaltung der Prozesse erfolgt dabei **unter Maßgabe der geschäftspolitischen Zielsetzungen** und dem **Einzelfall angemessen vor Ort**.
- Handlungsleitend sind die individuellen Stärken und Unterstützungsbedarfe der Kundin bzw. des Kunden¹. Diese bestimmen die Strategie bei der (Re-) Integration, der Heranführung an den Arbeitsmarkt bzw. den Weg zur Reduzierung der Hilfebedürftigkeit.

Dem 4-Phasen-Modell liegt das Verständnis einer vertrauensvollen und transparenten Zusammenarbeit zwischen Kundinnen und Kunden sowie Vermittlungs- und Integrationsfachkräften zugrunde. **Gegenseitiger Respekt und Vertrauen** sind die Voraussetzung für Erfolge in der Integrationsarbeit.



Grundsätzlich wird mit allen Kundinnen und Kunden

1. eine **Potenzialanalyse** (Stärken- und Schwächenanalyse) durchgeführt,
2. gemeinsam eine **Zielfestlegung** vorgenommen,
3. die **Strategie(n)** vereinbart, auf welche Weise und mit welcher zeitlichen Perspektive das Ziel erreicht werden soll und
4. im SGB III eine Eingliederungsvereinbarung abgeschlossen und im SGB II ein Kooperationsplan erstellt. Damit wird der Startpunkt für die **Umsetzung und Nachhaltigkeit** der gemeinsamen Vorgehensweise festgelegt.

Dem 4-Phasen-Modell liegt ein zirkulärer, sich stetig wiederholender Prozess zugrunde. In Folgegesprächen wird die Integrationsstrategie überprüft und ggf. angepasst. Integrationsfort- bzw. -rückschritte fließen in die Aktualisierung der Potenzialanalyse ein. Den Folgegesprächen kommt dabei mit Blick auf die Kontinuität und Folgerichtigkeit des Integrationsprozesses eine besondere Bedeutung zu. Sie sind

¹ Im vorliegenden rechtskreisübergreifenden Integrationskonzept wird der Kundenbegriff sowohl für das SGB II als auch für das SGB III verwendet.

für eine qualitativ hochwertige Aufgabenerledigung und einen erfolgreichen Abschluss des Integrationsprozesses maßgebend.

Das 4-Phasen-Modell ist in die Qualitätssicherung (operatives Risikomanagement, Fachaufsicht) einzubeziehen.² Eine zentrale Rolle spielt hierbei die Methode der verlaufsbezogenen Betrachtung von Kundenprozessen (VKB).³ Darüber hinaus können je nach Risikobeurteilung weitere Instrumente, z. B. Hospitationen, gezielte Stichprobenprüfungen, Abfragen aus IT-Systemen, eingesetzt werden. Die Ergebnisse bilden ggf. den Ausgangspunkt für Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität.

² Siehe Weisung 201907017 vom 17.07.2019 – Operatives Risikomanagement und Qualitätssicherung

³ Siehe Weisungen 202109009 vom 23.09.2021 und 202111005 vom 19.11.2021– Verlaufsbezogene Betrachtungen als Methode der Qualitätssicherung

2. Anwendungsbereich

Das Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (4-Phasen-Modell) enthält die für eine zielorientierte Integrationsarbeit erforderlichen Regelungen für die Vermittlungs- und Integrationsfachkräfte

- der gemeinsamen Einrichtungen,
- der arbeitnehmerorientierten Arbeitsvermittlung in den Agenturen für Arbeit und
- der Arbeitsvermittlung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden aller Rehabilitationssträger und von schwerbehinderten Menschen in den Agenturen für Arbeit.

Das Integrationskonzept der Bundesagentur für Arbeit (4-Phasen-Modell) wird darüber hinaus von den Beraterinnen bzw. Beratern und Vermittlerinnen bzw. Vermittlern der Teams Berufliche Rehabilitation und Teilhabe vollumfänglich angewendet. So soll während der gesamten Dauer des vielschichtigen Rehabilitationsprozesses Transparenz und Verbindlichkeit gewährleistet und eine Koordination der zu erbringenden Leistungen im Teilhabepflanverfahren erleichtert werden.

3. Die 4-Phasen im Detail

Grundlage für eine erfolgreiche Integrationsarbeit bildet das Beratungsgespräch. Daher ergänzen sich das 4-Phasen-Modell und die Beratungskonzeption und sind in ihren einzelnen Phasen und Strategien systematisch aufeinander bezogen. Während die Beratungskonzeption insbesondere beschreibt, auf welche Weise Stärken- und Ressourcenorientierung im Kundengespräch umgesetzt werden kann und welche besonderen Aspekte in der Beratungsarbeit zu beachten sind, enthält das 4-Phasen-Modell eine fachliche Anleitung zur systematischen und zielorientierten Ausgestaltung des Integrationsprozesses.

Zur erfolgreichen Umsetzung des Prozesses sind folgende Maßgaben zu beachten:

- Dokumentationspflicht: Jedes Kundengespräch ist durch die Vermittlungs- und Integrationsfachkraft sowie die Beraterinnen und Berater Berufliche Rehabilitation und Teilhabe nachvollziehbar und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Regelungen in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren.
- Transparenzgebot: Das Verwaltungshandeln, insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten, ist der Kundin bzw. dem Kunden möglichst offen zu legen, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu ermöglichen bzw. zu fördern.
- Beachtung von Betroffenenrechten. Hierzu zählt das Auskunftsrecht: Beispielsweise hat die Kundin bzw. der Kunde jederzeit das Recht auf Auskunft zu den über sie bzw. ihn gespeicherten Sozialdaten, sowie über den Empfänger, an den Daten weitergegeben werden und den Zweck der Speicherung.

Praxis-Tipp: Sozialdatenschutz im IT-Verfahren VerBIS und im Portal www.arbeitsagentur.de

Beratungskonzeption SGB III / Beratungskonzeption SGB II

3.1 Erste Phase: Potenzialanalyse

Im Rahmen der ersten Phase des Beratungsgesprächs ist gemeinsam mit der Kundin bzw. dem Kunden eine zielorientierte Stärken- und Schwächenanalyse durchzuführen.

Im Beratungsgespräch werden dabei Transparenz über das Gesprächsanliegen und den Gesprächsverlauf hergestellt. Handlungs- und Unterstützungsbedarfe werden gemeinsam erarbeitet.

- Im SGB II sind die Potenzialanalyse sowie die daraus abzuleitenden Maßnahmen im Kontext der Bedarfsgemeinschaft zu betrachten. Werden hierzu Gespräche mit der gesamten Bedarfsgemeinschaft als zielführend eingeschätzt und in der Folge vorgesehen, ist die Einwilligung aller Mitglieder erforderlich.
- Als Ergebnis der Potenzialanalyse im Erstgespräch steht in der Regel ein matchingfähiges Bewerberprofil zur Verfügung, das unmittelbar an sämtlichen Suchläufen bundesweit teilnehmen kann.
- Eine Potenzialanalyse ist in den in Anlage 1 aufgeführten Fallkonstellationen entbehrlich.
- Für das SGB II enthalten die Fachlichen Weisungen zu § 15 SGB II Potenzialanalyse und Kooperationsplan weitergehende Ausführungen/Regelungen zur Potenzialanalyse und zum Kooperationsplan.

3.1.1 Zielgerichtete Ausrichtung

Die Potenzialanalyse ist die Grundlage für die zu erarbeitende Integrationsstrategie.

- Für einen zielgerichteten Integrationsprozess wird die Potenzialanalyse an einem Zielberuf bzw. an einer Zieltätigkeit ausgerichtet.
 - Der Zielberuf bzw. die Zieltätigkeit ist die Tätigkeit mit der individuell höchsten nachhaltigen Integrationswahrscheinlichkeit nach Einschätzung der Vermittlungs- und Integrationsfachkraft. Dabei ist eine berufliche Neuorientierung mit Blick auf eine dauerhafte Integration zu prüfen.
 - Bei der Vereinbarung des Zielberufes bzw. der Zieltätigkeit ist der in Betracht kommende regionale bzw. überregionale Arbeitsmarkt zu berücksichtigen.
 - Bei der Vereinbarung des Zielberufes bzw. der Zieltätigkeit sind Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen.
 - Ungünstige Arbeitsmarktbedingungen können zu einem Handlungsbedarf führen (z. B. Motivation, Mobilität) oder eine berufliche Neuorientierung erfordern.
- Kann der Zielberuf bzw. die Zieltätigkeit im Erstgespräch noch nicht festgelegt werden, kann eine Annäherung beispielsweise über die Berufsgruppe oder Jobfamilie erfolgen.
 - In diesem Fall sind die notwendigen Schritte zur Erarbeitung eines Zielberufes von der Vermittlungs- und Integrationsfachkraft sowie ggf. den Beraterinnen und Beratern Berufliche Rehabilitation und Teilhabe und der Kundin bzw. dem Kunden gemeinsam verbindlich festzulegen.
 - Zudem ist zeitnah ein Folgegespräch zu terminieren, in dem die Potenzialanalyse und der Zielberuf bzw. die Zieltätigkeit aktualisiert werden.

- Die Veröffentlichung eines Stellengesuchs bis zum Folgegespräch ist in diesen Fällen nicht zwingend notwendig.
- Bei manchen Kundinnen und Kunden, insbesondere im SGB II oder in Fällen, in denen über einen möglichen Rehabilitationsbedarf zu entscheiden ist, kann möglicherweise ein Zielberuf bzw. die Zieltätigkeit noch nicht sofort festgelegt werden, da dieser bzw. diese noch unklar ist.

Hier können gemeinsam mit den Kundinnen und Kunden zunächst Zwischenziele, wie z. B. die Heranführung an den Arbeitsmarkt oder die Schaffung bzw. Stabilisierung von Beschäftigungsfähigkeit festgelegt werden.

Der Zielberuf bzw. die Zieltätigkeit sind dann unverzüglich nach Abschluss dieser Prozesse zu entwickeln, festzulegen und in VerBIS zu dokumentieren.

- Benötigt die Kundin bzw. der Kunde Unterstützung bei der Entwicklung konkreter Vorstellungen für eine berufliche Neuorientierung außerhalb des bisherigen beruflichen Umfelds bzw. der bisherigen Branche, kann hierfür die Berufsberatung im Erwerbsleben (BBiE) der Agentur für Arbeit zur Unterstützung eingeschaltet werden. Während der Einschaltung der BBiE ist die Veröffentlichung eines Stellengesuchs nicht zwingend notwendig.

3.1.2 Stärken- und Schwächenanalyse durchführen

Für den Beratungserfolg und eine gelingende Integration ist es zwingend erforderlich, die Ressourcen der Kundinnen und Kunden zu erkennen, zu stärken und zu aktivieren.⁴

- Im Rahmen der Stärkenanalyse sind alle verwertbaren (auch in der Vergangenheit erlangten) beruflichen und übergreifenden Kompetenzen zu erfassen. Darunter fallen sowohl formale als auch non-formale Qualifikationen und sogenannte Soft Skills, beispielsweise methodische, kommunikative oder soziale Fähigkeiten.
- In der Schwächenanalyse sind gemeinsam mit der Kundin bzw. dem Kunden nur die Handlungsbedarfe zu erheben, die einer nachhaltigen Integration mit Blick auf den Zielberuf bzw. die Zieltätigkeit im Wege stehen.
- Wird ein Handlungsbedarf festgestellt, leitet sich aus diesem folgerichtig immer auch eine Handlungsstrategie (siehe Dritte Phase) ab.

Praxis-Tipp: Arbeitshilfe Profiling/Kriterienkatalog
Learning-Nugget: Ressourcenorientierung

⁴ Grundlagenpapier zur Weiterentwicklung der Beratungskonzeption der Bundesagentur für Arbeit (BeKo), 3. Handlungsprinzip – Ressourcen der Kundinnen und Kunden erkennen.

3.2 Zweite Phase: Ziel festlegen

Im Beratungsgespräch ist die zweite Phase geprägt durch die Erarbeitung und Festlegung des Eingliederungszieles gemäß § 15 Abs. 2 S. 2 SGB II bzw. § 37 Abs. 2 Nr. 1 SGB III (Zieloptionen siehe [ANLAGE 2](#)).

Auf Grundlage der Potenzialanalyse ist gemeinsam mit der Kundin bzw. dem Kunden ein Ziel zu vereinbaren, welches

- sich auf die Integration in den Arbeitsmarkt bezieht,
- erreichbar (d. h. realistisch, umsetzbar) und überprüfbar ist sowie
- die höchste Erfolgsaussicht mit Blick auf eine nachhaltige Integration bzw. im SGB II zudem mit Blick auf die Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit hat.

In Abhängigkeit von der Integrationsprognose/dem individuellen Unterstützungsbedarf kann es zweckmäßig sein, ergänzend vorgelagerte Zwischenziele zu vereinbaren.

Rechtliche Ansprüche bzw. besondere Zielgruppen sowie ein möglicher Rehabilitationsbedarf sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

Dabei ist Transparenz über die Zielfindung und -festlegung gegenüber der Kundin bzw. dem Kunden sicherzustellen.

3.3 Dritte Phase: Strategie(n) auswählen

In der dritten Phase des Beratungsgesprächs wird eine gemeinsame, individuelle Integrationsstrategie entwickelt. Beidseitige Aktivitäten zur Umsetzung der Integrationsstrategie werden konkretisiert und festgelegt.

3.3.1 Handlungsstrategien

- Jeder vermittlungsrelevante Handlungsbedarf führt immer zur Aufnahme einer Handlungsstrategie. Für jeden Handlungsbedarf stehen eine oder mehrere eigene Handlungsstrategien zur Verfügung. Unabhängig von den zur Bearbeitung der Handlungsbedarfe ausgewählten Handlungsstrategien können Handlungsstrategien gewählt werden, denen kein spezieller Handlungsbedarf zugrunde liegt, z. B. „Vermittlung“ oder „Beschäftigungsaufnahme aktiv stabilisieren“. ([ANLAGE 3](#)). Der zeitlichen Integrationsplanung werden realistische Ziele zugrunde gelegt. Die notwendigen Schritte im Integrationsprozess werden unverzüglich umgesetzt.
- Die Handlungsstrategien enthalten Empfehlungen, welche Aktivitäten seitens der Kundin bzw. des Kunden, der Integrationsfachkraft/der Beraterinnen und Berater und ggf. Dritter zielführend sein können und in welchen Phasen/Schritten und Zeiträumen des Integrationsprozesses ihre Umsetzung sinnvoll erscheint.
- Im Ergebnis entscheiden die festgestellten individuellen Handlungsbedarfe über Art und Umfang der persönlichen Integrationsstrategie.
- Die beruflichen und individuellen Stärken sowie Ressourcen der Kundinnen und Kunden sollen bei der Umsetzung der Handlungsstrategien aktiv genutzt, aber auch gefördert bzw. entwickelt werden.
- Die Handlungsstrategien ermöglichen differenzierte Aussagen zur Kundenstruktur. Sie sind daher präzise und aktuell zu dokumentieren.

- Beim Einsatz arbeitsmarktpolitischer Instrumente hat die Bürgergeld-Reform mit der Abschaffung des Vermittlungsvorrangs einen weitgehenden Gleichklang des SGB II mit den Regelungen des SGB III hergestellt. Kurzfristige Beschäftigungen sollen vermieden werden, wenn stattdessen durch die Erbringung von Eingliederungsleistungen Chancen auf eine nachhaltige Integration verbessert werden können. Dies betrifft vor allem die Erbringung von Leistungen zur Unterstützung der Aufnahme einer Ausbildung sowie zur Förderung abschlussorientierter Weiterbildung bei Kundinnen und Kunden ohne Berufsabschluss. Insbesondere im Rechtskreis SGB II ist jedoch nicht für alle Menschen ohne Berufsabschluss die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme, die unmittelbar auf den Berufsabschluss vorbereitet, realisierbar. Daher kann in diesen Fällen oder im Fall der erforderlichen Weiterqualifizierung auch eine Investition in andere, kürzere Formen der Weiterbildung zielführend sein. Dazu zählt z. B. die Förderung von Grundkompetenzen – nun auch losgelöst von berufsabschlussbezogenen Weiterbildungsmaßnahmen bzw. zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit. Ferner kann der schrittweise Erwerb eines Berufsabschlusses auch über berufsabschlussfähige Teilqualifikationen erfolgen, die über einen längeren Zeitraum laufen.
- Ist eine dauerhafte Eingliederung dementsgegen durch eine unmittelbare Aufnahme einer Ausbildung oder Erwerbstätigkeit möglich, soll diese bei Bedarf durch einen entsprechenden Maßnahmeeinsatz unterstützt werden.
- Kann aufgrund (drohender) gesundheitlicher Beeinträchtigungen der erlernte Beruf bzw. die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit nicht mehr ausgeübt werden, ist gemäß § 12 Abs. 2 SGB IX zuerst ein möglicher Rehabilitationsbedarf der Kundin bzw. des Kunden zu prüfen und auf eine Antragstellung beim voraussichtlich zuständigen Rehabilitationsträger hinzuwirken. Dabei ist durch die Vermittlungs-/Integrationsfachkraft der wahrscheinlich zuständige Rehabilitationsträger zu ermitteln, bei dem der Antrag auf Leistungen zur Teilhabe zu stellen ist. Eine berufliche Alternative wird mit der Kundin bzw. dem Kunden erarbeitet (entweder durch den Rehabilitationsträger oder die Vermittlerinnen bzw. Vermittler).
- Die Fachdienste können bei der Abklärung der Leistungsfähigkeit unterstützen.
- Die Bedarfserkennung ist der Ausgangspunkt für den Rehabilitationsprozess und eröffnet die Möglichkeit des Zugangs zu Teilhabeleistungen (unabhängig von der Leistungsgruppe). Dabei kann sich die Besonderheit einer geteilten Leistungsverantwortung zwischen dem zuständigen Rehabilitationsträger und dem JC hinsichtlich der zu erbringenden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ergeben. Dies erfordert einen geregelten Informationsaustausch, einen abgestimmten Prozess der Zusammenarbeit sowie ein gemeinsames Vorgehen (siehe Fachliche Weisung zu § 16 Absatz 1 Satz 3 SGB II).

Praxis-Tipp: Arbeitshilfe Handlungsstrategien
 Arbeitshilfe Bedarfserkennung & Zugang zu Rehabilitation und Teilhabe

 Rehabilitation und Teilhabe im SGB II und SGB III: Der Rehabilitationsprozess

3.3.2 Produkteinsatz

- Die Handlungsstrategien beinhalten auch Empfehlungen, welche aktiven Förderleistungen im Rahmen der jeweiligen Integrationsstrategie sinnvoll eingesetzt werden können.
- Ein Produkteinsatz ist an der zu erwartenden Wirkung und der Wirtschaftlichkeit auszurichten.
- Zur Unterstützung der individuellen, dezentralen (Ermessens-) Entscheidungen - einschließlich deren nachvollziehbarer Dokumentation - durch die Vermittlungs- und Integrationsfachkräfte dienen die folgenden Leitfragen:
 - Ist der Produkteinsatz passgenau und erforderlich, das heißt, kann ein vermittlungsrelevanter Handlungsbedarf durch den Einsatz dieser Förderung erfolgreich beseitigt bzw. verringert werden?
 - Besteht hohe Erfolgswahrscheinlichkeit?
 - Liegen bei Förderleistungen die individuellen Fördervoraussetzungen vor?
- Grundsätzlich sollen durch den Produkteinsatz die Integration in den ersten Arbeitsmarkt bzw. bei Einsatz von Marktersatzmaßnahmen im SGB II, von kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a SGB II und der ganzheitlichen Betreuung (§ 16k SGB II) die Wiederherstellung von Beschäftigungsfähigkeit erreicht bzw. beim Einsatz der Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) soziale Teilhabechancen eröffnet werden.
- Für SGB II-Kundinnen und Kunden, bei denen die Bundesagentur für Arbeit als Rehabilitationsträger zuständig ist, kommt es zu einer geteilten Leistungsverantwortung:
 - Die Regelungen der fachlichen Weisung zu § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II und zu § 19 SGB IX sind zu beachten. Insbesondere wird hier geregelt, dass grundsätzlich die Zusammenarbeit für die/den und mit der Rehabilitandin/dem Rehabilitanden im Rahmen eines Teilhabeplans erfolgt.
 - Die Agentur für Arbeit berät nach § 6 Absatz 3 SGB IX zum Einsatz von Produkten, für die das Jobcenter zuständiger Kostenträger ist. Die Entscheidung über den tatsächlichen Einsatz liegt ausschließlich in der Zuständigkeit des Jobcenters.
- Für Kundinnen und Kunden, bei denen ein anderer Rehabilitationsträger als die Bundesagentur für Arbeit für die Teilhabe am Arbeitsleben zuständig ist, gilt:
 - Das Leistungsverbot nach § 22 SGB III bzw. § 5 SGB II wurde mit dem Teilhabestärkungsgesetz zum 01.01.2022 partiell aufgehoben und eröffnet unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit der Förderung von Rehabilitandinnen und Rehabilitanden mit vermittlungsunterstützenden Leistungen (z. B. Leistungen nach §§ 44, 45 SGB III oder §§ 16a ff. SGB II, ausgenommen §§ 16c, 16e SGB II).
 - Die Koordinierung der Absprache über die Leistungserbringung obliegt dem leistenden Rehabilitationsträger. Grundsätzlich ist für eine Beteiligung das Teilhabeplanverfahren vorgesehen (§ 19 Abs. 1 i. V. m. § 15 SGB IX), siehe auch Fachliche Weisungen Reha/SB.

- Die Zusammenarbeit bei der Vermittlung und im Bereich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben der Rentenversicherung wurde in einer Verfahrensabsprache konkretisiert. Hinzu kommen Abstimmungen auf regionaler Ebene, die durch die Regionaldirektionen getroffen werden. Bei Rehabilitandinnen bzw. Rehabilitanden sind Ziel und Produkteinsatz passend zum Unterstützungsbedarf sowie Produkteinsatz des Rehabilitationsträger auszurichten und abzustimmen.

Praxis-Tipp:

- Fachliche Weisung § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II - Eingliederungsleistungen an erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Behinderungen (Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben)
- Verfahrensabsprache mit der DRV, BA, DLT, DST über die Zusammenarbeit im Bereich der Leistungen der Rentenversicherung zur Teilhabe am Arbeitsleben

3.3.3 Betreuung während einer Fördermaßnahme und Durchführung des Teilnehmenden- und Absolventenmanagements

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen sind weiter in die Betreuungs- und Vermittlungsaktivitäten einzubeziehen:

- Ziel ist die Unterstützung eines erfolgreichen Abschlusses der Maßnahme. Sofern der Abschluss der Maßnahme gefährdet ist, besteht die Anforderung einer frühzeitigen Intervention. Die Anzahl der Beratungsgespräche richtet sich nach den individuellen Bedarfen der Teilnehmenden und den für den Maßnahmeerfolg relevanten Anlässen.
- Inhalte der Betreuung sind z. B.
 - das Auswerten von (Teil-)Erfolgen und Erkennen ggf. erfolgsgefährdender Faktoren im Maßnahmeverlauf,
 - die Erhebung ergänzend notwendiger Unterstützungsbedarfe und
 - die Bereitstellung bedarfsgerechter Angebote, ggf. unter Einsatz von flankierenden Eingliederungsleistungen.

Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die an Maßnahmen mit einer Dauer von mindestens zwei Monaten teilnehmen, ist in einem Zeitraum

- innerhalb von vier Wochen vor bis
- vier Wochen nach

dem individuellen Teilnahmeende ein zu dokumentierendes qualifiziertes Beratungsgespräch (persönlich, per Videokommunikation oder im Einzelfall telefonisch) durchzuführen.

Bei Teilnahmen mit einer Dauer von unter zwei Monaten, insbesondere bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist eine Maßnahmeteilnahme grundsätzlich mit einem dokumentierten Beratungsgespräch zeitnah (spätestens innerhalb

von vier Wochen) nach Maßnahmeende zu verbinden. Bei Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) gilt dies nur bei Nicht-Übernahme in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis.

In den Gesprächen im Rahmen des Teilnehmenden- und Absolventenmanagements werden die Erkenntnisse aus der Maßnahmeteilnahme (auch anhand des teilnahmebezogenen Berichts) mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgewertet, gemeinsam die weitere individuelle Integrationsstrategie festgelegt und ggf. das Bewerberprofil hinsichtlich hinzugewonnener Kenntnisse und Fertigkeiten aktualisiert.

Die Regelungen zum Teilnehmenden- und Absolventenmanagement gelten unabhängig davon, ob es sich um einen regulären Austritt oder einen Abbruch (vorzeitiger Austritt) der Maßnahme handelt.

Vermittlungsbemühungen sind bei entsprechender Handlungsstrategie einzuleiten. Die Handlungsstrategie „Absolventenmanagement“ vervollständigt prozessual die Handlungsstrategien „Berufliche (Teil-) Qualifikation realisieren“ und „Berufsabschluss erwerben“.

3.4 Vierte Phase: Umsetzen und Nachhalten

Wesentliche Grundlage zur Umsetzung und Nachhaltigkeit der vereinbarten Ziele und Strategien ist im SGB III die Eingliederungsvereinbarung und im SGB II der Kooperationsplan. Beide Instrumente haben das Ziel, die nächsten Schritte im Integrationsprozess zu strukturieren und Transparenz darüber herzustellen.

3.4.1 Eingliederungsvereinbarung SGB III

Mit jeder Kundin bzw. jedem Kunden, bei der bzw. bei dem eine Potenzialanalyse durchgeführt wurde, ist grundsätzlich eine **Eingliederungsvereinbarung** abzuschließen.⁵

Mit der Eingliederungsvereinbarung wird Transparenz und Verbindlichkeit für alle am Prozess beteiligten Akteure hergestellt:

- In der Eingliederungsvereinbarung sind die individuell mit der Kundin bzw. dem Kunden getroffenen Vereinbarungen inklusive der erforderlichen Teilschritte und Zwischenziele des Integrationsplanes zusammenzufassen, zu strukturieren und Folgeaktivitäten zu terminieren. Zudem beinhaltet die Eingliederungsvereinbarung,
 - welche Leistungen die er oder sie erhält,
 - welche Bemühungen sie oder er zu unternehmen hat und
 - wie Angebote anderer Leistungsträger einbezogen werden.
- Die schriftlich zu verfassende Eingliederungsvereinbarung ist für die Kundin bzw. den Kunden verständlich zu formulieren, im Beratungsgespräch auszuhändigen und zu erläutern.
- Die Eingliederungsvereinbarung ist regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von 6 Monaten, gemeinsam zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.
- Für Rehabilitandinnen und Rehabilitanden aus dem Rechtskreis SGB III kann der Teilhabeplan die Eingliederungsvereinbarung nach § 37 Absatz 2 SGB III ersetzen⁶.

⁵ Im Rechtskreis SGB III können die Vermittlungsfachkräfte bei marktnahen Kundinnen und Kunden in den ersten drei Monaten nach Beginn der Arbeitslosigkeit selbst entscheiden, ob der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung erforderlich ist.

⁶ Fachliche Weisung §19 SGB IX

3.4.2 Kooperationsplan SGB II

Mit jeder Kundin bzw. jedem Kunden soll auf Basis der Potenzialanalyse unverzüglich ein Kooperationsplan erstellt werden. Dieser dient als roter Faden im Integrationsprozess. Der Kooperationsplan ist ein rechtlich unverbindlicher Plan, der gemeinsam mit der Kundin bzw. dem Kunden erstellt wird. Im Kooperationsplan werden das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung gemeinsam festgelegt.

Des Weiteren soll individuell und bedarfsgerecht festgehalten werden

- welche Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Ausbildung in Betracht kommen,
- welche Eigenbemühungen die Kundin bzw. der Kunde unternimmt und nachweist,
- ob eine Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes infrage kommt,
- wie Leistungen anderer Leistungsträger mit einbezogen werden,
- in welche Ausbildung, Tätigkeit oder Tätigkeitsbereiche vermittelt werden soll, und
- ob Bedarfe insbesondere zur beruflichen oder medizinischen Rehabilitation vorliegen, das Hinwirken auf eine Antragstellung sowie die Dokumentation eines laufenden Rehabilitationsverfahrens.

Außerdem können Leistungen für Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft sowie Maßnahmen und Leistungen im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen aufgenommen werden.

Der Kooperationsplan wird in Textform erstellt und soll spätestens nach Ablauf von sechs Monaten aktualisiert bzw. fortgeschrieben werden.

Kommt es bei der Erstellung oder Fortschreibung des Kooperationsplans zu Meinungsverschiedenheiten zwischen Integrationsfachkraft und der Kundin bzw. dem Kunden, kann auf Verlangen ein Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II eingeleitet werden (siehe Fachliche Weisungen § 15 SGB II Potenzialanalyse und Kooperationsplan und Information zum Schlichtungsverfahren nach § 15a SGB II).

Bei **Übertragung der Ausbildungsvermittlung** nach § 16 Abs. 4 SGB II i.V.m. § 22 Abs. 4 SGB III durch gemeinsame Einrichtungen auf die Agenturen für Arbeit obliegt die Erstellung des Kooperationsplans der gemeinsamen Einrichtung, siehe Fachliche Weisung § 15 Potenzialanalyse und Kooperationsplan SGB II.

Kundinnen und Kunden, die zusätzlich zum Arbeitslosengeld Bürgergeld beziehen (sog. „**Aufstockende Personen**“), benötigen keinen Kooperationsplan. Die Integrationsverantwortung und vermittlerische Betreuung liegt hier bei den zuständigen Agenturen für Arbeit (siehe FW 202212016 vom 21.12.2022).

Praxis Tipp: Fachliche Weisung § 15 Potenzialanalyse und Kooperationsplan SGB II
Informationen zur Umsetzung eines Schlichtungsverfahrens nach § 15a SGB II

3.4.3 Das Folgegespräch

Folgegespräche sollen die Umsetzung bzw. Nachhaltung der Integrationsstrategie sicherstellen.

- Mit dem Ziel, passgenaue Vermittlungsangebote zu unterbreiten, sind insbesondere für Kundinnen und Kunden mit der Strategie „Vermittlung“ regelmäßig geeignete Stellensuchläufe durchzuführen (VerBIS, www.arbeitsagentur.de, ...). Diese Suchläufe sind insbesondere Bestandteil der Gesprächsvorbereitung.
- Das Folgegespräch hat neben dem bzw. den Gesprächsanliegen mindestens vier inhaltliche Aktivitäten abzudecken:
 - 1) Abgleich der Eingliederungsvereinbarung oder des Kooperationsplans mit dem tatsächlichen Stand der Umsetzung
 - Fortschritte, aber auch Misserfolge sind ausführlich zu erörtern.
 - Ziel ist es, die Kundin bzw. den Kunden für weitere Aktivitäten und Eigeninitiative zu motivieren und das Selbstbewusstsein zu stärken.
 - Es ist zu überprüfen, inwieweit die festgelegte Unterstützung von der Agentur für Arbeit bzw. der gemeinsamen Einrichtung tatsächlich erbracht wurde.
 - 2) Überprüfung Potenzialanalyse, Ziel und Strategieauswahl
 - Die Potenzialanalyse ist zu überprüfen und bei Bedarf zu überarbeiten. Insbesondere sind neu- oder weiterentwickelte Kenntnisse und Fähigkeiten zu erfassen, damit das Bewerberprofil aktualisiert und optimal für Matchingsuchläufe aufbereitet ist.
 - Es ist zu überprüfen, ob festgestellte Handlungsbedarfe mit den ausgewählten Handlungsstrategien erfolgreich bearbeitet wurden oder ob ggf. eine Anpassung der Integrationsstrategie erforderlich ist.
 - Die arbeitsmarktliche Zielsetzung ist auf Aktualität hin zu überprüfen und ggf. zu aktualisieren.
 - Die Auswahl und Ausgestaltung der Handlungsstrategien ist mit Blick auf die Aktualisierung der Potenzialanalyse und die Zielsetzung zu überprüfen und ggf. anzupassen (z. B. Auswahl einer neuen Handlungsstrategie, Verlängerung oder Wiederholung von Phasen).
 - 3) Besprechung von Bewerbungsaktivitäten
 - Sofern keine vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfe der Aufnahme einer Beschäftigung entgegenstehen, sind von der Kundin bzw. dem Kunden konkrete und bedarfsgerechte Bewerbungsaktivitäten einzufordern und regelmäßig zu besprechen.
 - Neben der Sichtung von Bewerbungsunterlagen sind Vermittlungsvorschläge und durchgeführte Bewerbungsgespräche bzw. Rückmeldungen von Arbeitgebern auf Bewerbungen auszuwerten und nachvollziehbar zu dokumentieren.

4) Vereinbarung nächster Schritte

- Gemeinsam mit der Kundin bzw. dem Kunden sind entlang der ausgewählten Handlungsstrategien zielführende Folgeaktivitäten zu erarbeiten, welche im SGB III in der Eingliederungsvereinbarung und im SGB II im Kooperationsplan festgehalten werden.
- Im SGB III werden Eigenbemühungen der Kundin bzw. des Kunden konkret und verständlich beschrieben und in der Eingliederungsvereinbarung auch verbindlich terminiert.
- Im SGB II sollen erforderliche Eigenbemühungen im Kooperationsplan individuell angemessen und in Abstimmung mit der Kundin bzw. dem Kunden festgelegt werden (vgl. Fachliche Weisungen zu § 15 SGB II „Potenzialanalyse und Kooperationsplan“)
- Entsprechend der individuellen Integrationsstrategie ist ein Folgegespräch zu terminieren.

Praxis-Tipp: Checkliste Erstgespräch / Checkliste Folgegespräch

3.4.4 Nachhaltigkeit im Integrationsprozess

Der Integrationsprozess endet nicht immer mit einer Arbeits- bzw. Ausbildungsaufnahme. Um eine nachhaltige und bedarfsdeckende Integration zu unterstützen, ist zu prüfen,

- ob eine weitere Unterstützung der Kundin bzw. des Kunden nach Arbeitsaufnahme oder nach Ausbildungsende, z. B. entsprechend der Möglichkeiten nach § 29 Abs. 3 SGB III bzw. § 16g SGB II oder § 16k SGB II, erforderlich ist,
- ob im SGB II durch den Einsatz der Handlungsstrategie „Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Beschäftigten“ die Hilfebedürftigkeit nachhaltig beendet oder verringert werden kann.

Im Rahmen eines Rehabilitationsverfahrens ist die berufliche Eingliederung erst dann abgeschlossen, wenn von einer nachhaltigen beruflichen Integration ausgegangen werden kann. Das Verfahren der Rehabilitation wird ausschließlich durch die Rehabilitationsträger beendet.

Praxis-Tipp: Empfehlungen zum Prozess der Beratung mit dem Ziel der Stabilisierung von Beschäftigungsverhältnissen

4. Integrationsprognose SGB II und SGB III

Die Integrationsprognose ist das Ergebnis der vermittlerischen Einschätzung zur Marktnähe der Kundin bzw. des Kunden. Diese Einschätzung dient in der Arbeitsvermittlung beider Rechtskreise einer groben Analyse der Kundenstruktur.

- Die Integrationsprognose ist bei jedem Kundenkontakt zu überprüfen und ggf. anzupassen.
 - „Marktnah“ ist auszuwählen, wenn eine Integration innerhalb von 6 Monaten zu erwarten ist. Erkennbare Handlungsbedarfe, die innerhalb von 6 Monaten behoben werden können, schließen Marktnähe nicht aus.
 - „Nicht marktnah“ ist auszuwählen, wenn die Integration voraussichtlich erst nach mehr als 6 Monaten gelingt.
- Kundinnen und Kunden aus dem Rechtskreis SGB II, die bereits
 - in Vollzeit auf dem 1. Arbeitsmarkt sozialversicherungspflichtig beschäftigt bzw. selbständig tätig sind oder
 - unter Ausschöpfung ihrer individuellen Möglichkeiten erwerbstätig

und weiterhin hilfebedürftig sind, da der Bedarf durch das erzielte Einkommen nicht bzw. nicht vollständig gedeckt werden kann, sind als „Integriert, aber hilfebedürftig“ zu kennzeichnen. Die Aktivitäten zielen hier auf die weitere Reduzierung bzw. die Beendigung der Hilfebedürftigkeit ab.

5. Unterstützungsbedarf SGB III (Arbeitnehmerorientierte Vermittlung)

Seit Januar 2022 unterscheidet der Rechtskreis SGB III in der arbeitnehmerorientierten Vermittlung nach individuellen Unterstützungsbedarfen („gering“ und „höher“). Diese Unterscheidung ist umfassender als die bisherige Differenzierung nach Marktnähe und richtet sich nach

- dem Informations- und Beratungsanliegen,
- offenen oder latenten Handlungsbedarfen und
- dem subjektiven Informationsbedürfnis und der Selbsthilfekompetenz der Kundinnen und Kunden.

Die Unterstützungsbedarfe bestimmen das weitere vermittlerische Vorgehen sowie die Gesprächsinhalte.

Hinweis für die Teams der AV: Da aktuell noch keine IT-technische Anpassung in VERBIS erfolgen konnte, entspricht „marktnah“ einem geringen Unterstützungsbedarf und „nicht marktnah“ einem höheren Unterstützungsbedarf.

Für die Agenturen für Arbeit sind die Regelungen für die Ausbildungsvermittlung, in der Weisung „Leitfaden Lebensbegleitende Berufsberatung“ beschrieben.

Praxis-Tipp: Einleitung frühzeitiger Integrationsaktivitäten in der arbeitnehmerorientierten Arbeitsvermittlung

Anlage 1 – Ausnahmen von der Potenzialanalyse

Eine Potenzialanalyse ist entbehrlich (Integrationsprognose „Zuordnung nicht erforderlich“):

- a) wenn das Ende der Arbeitslosigkeit bzw. der Hilfebedürftigkeit bereits zu einem konkreten Zeitpunkt feststeht (i. d. R. innerhalb der nächsten 2 Monate), z. B. wegen Arbeitsaufnahme, Eintritt der Schutzfristen nach dem MuSchG, Rente, bei Wiedereinstellungszusage
- b) bei § 145 SGB III, einschließlich „Erwartungsfall“ (Fälle mit Verdacht auf § 145, bei denen aber noch kein ärztliches Gutachten vorliegt)
- c) bei Kundinnen bzw. Kunden, die unter einen Tatbestand des § 10 SGB II fallen und bei denen absehbar ist, dass bis zum nächsten vereinbarten Beratungsgespräch, spätestens aber bis zum Ablauf von 6 Monaten, keine Integrationsfortschritte erzielt werden können.

Auch wenn eine Potenzialanalyse entbehrlich ist, bleiben in bestimmten Fällen (Beratungs-)Gespräche mit den Vermittlungs- und Integrationsfachkräften erforderlich, wie beispielsweise

- Anlässe vorwiegend für Erziehende:
 - Informationen zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten in der Region,
 - Gespräche im Zusammenhang mit dem Wiedereinstieg nach dem Mutterschutz / der Elternzeit (z.B. Rücksprache beim Arbeitgeber über die Fortsetzung des Beschäftigungsverhältnisses),
 - Teilnahme an Informationsveranstaltungen und Workshops für (Wieder-)Einsteigende in den Beruf,

Praxis-Tipps:

- Tipps im Umgang mit § 10 Abs.1 Nr. 3 SGB II
- Hinweise zur Betreuung, Beratung und Aktivierung von Erziehenden im Rahmen von § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II
- Anlässe vorwiegend für unter 25-Jährige:
 - Kundinnen und Kunden, die noch der Schulpflicht unterliegen, frühzeitig zu Ausbildungsmöglichkeiten beraten,
 - Teilnahme an Ausbildungsmessen,
- Weitere Anlässe:
 - Informationsmöglichkeiten online oder auch im Berufsinformationszentrum zum Thema berufliche Alternativen,
 - Informationen zu Bildungsangeboten (Sprachförderung, Integrationskurse, etc.).
 - Abklärung der Verfügbarkeit im Zusammenhang mit einer Wiedereinstellung (Vorbereitung der Integrationsarbeit).

Zusätzlich ist in folgenden Fällen eine Potenzialanalyse entbehrlich:

- Bei Rehabilitandinnen/Rehabilitanden in Trägerschaft der BA, bei denen bereits eine Potenzialanalyse stattgefunden hat, im Zeitraum zwischen der Entscheidung über den Rehabilitationsbedarf und der Erarbeitung eines neuen Zielberufes.
- Es werden in einem Rehabilitationsverfahren ausschließlich Leistungen gem. § 49 SGB IX zur Erhaltung eines Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatzes erbracht.
- Eine Integration in den Arbeitsmarkt kann aufgrund behinderungsbedingter Auswirkungen ausschließlich über ein Studium erreicht werden.

Wenn Rehabilitand*innen bei einem anderen Rehabilitationsträger innerhalb von zwei Monaten eine Qualifizierungsmaßnahme beginnen, die das Integrationsziel maßgeblich beeinflusst. In diesen Fällen ist mit den Rehabilitandinnen/Rehabilitanden zeitnah vor Ende bzw. unmittelbar nach Ende der Qualifizierungsmaßnahme ein Termin zu vereinbaren und zu diesem Termin die Potenzialanalyse vollumfänglich zu aktualisieren.

Anlage 2 – Überblick über die Zieloptionen in VerBIS

Zieloptionen
Aufnahme Beschäftigung 1. Arbeitsmarkt lokal
Aufnahme Beschäftigung 1. Arbeitsmarkt überregional
Aufnahme Beschäftigung 1. Arbeitsmarkt international
Aufnahme Mini-Jobs, Midi-Jobs, kurzfristige Beschäftigung
Aufnahme Selbständigkeit
Aufnahme Tätigkeit jenseits 1. Arbeitsmarkt
Aufnahme einer schulischen Ausbildung
Stabilisierung bestehender Beschäftigung / Selbständigkeit
Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung
Aufnahme eines Studiums
Aufnahme eines dualen Studiums

Anlage 3 – Überblick über Handlungsbedarfe und Handlungsstrategien

Schlüsselgruppe	Vermittlungsrelevanter Handlungsbedarfe	Handlungsstrategien
Qualifikation	Schulische Qualifikation	Schulabschluss erwerben
	Berufliche Qualifikation	Berufsausbildung vorbereiten (nur AusbV und/oder Reha)
	Berufliche Qualifikation	Berufliche (Teil-) Qualifikation realisieren
	Berufliche Qualifikation	Absolventenmanagement
	Berufliche Qualifikation	Berufsabschluss erwerben
	Berufliche Qualifikation	Ausländische Bildungsabschlüsse, Qualifikation, Zertifikate anerkennen
	Berufserfahrung	Berufserfahrung ermöglichen
	Sprachkenntnisse	Deutsche Sprachkenntnisse erwerben bzw. verbessern
	Sprachkenntnisse	Integrationsrelevante Fremdsprachkenntnisse erwerben
Leistungsfähigkeit	Vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen / Intellektuelle Leistungsfähigkeit	Leistungsfähigkeit feststellen
	Vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen / Intellektuelle Leistungsfähigkeit	Leistungsfähigkeit fördern
	Vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen / Intellektuelle Leistungsfähigkeit	Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren
Motivation	Arbeits- und Sozialverhalten	Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen)
	Arbeits- und Sozialverhalten	Arbeits- und Sozialverhalten stärken
	Eigeninitiative/ Arbeitshaltung	Perspektiven verändern
	Lern-/ Weiterbildungsbereitschaft	Lernbereitschaft fördern
Rahmenbedingungen	Örtliche Mobilität	Mobilität erhöhen
	Betreuungsverhältnisse	Betreuungsverhältnisse für Kinder schaffen bzw. ausbauen
	Betreuungsverhältnisse	Betreuungsverhältnisse für zu pflegende Angehörige schaffen bzw. ausbauen
	Persönliche Rahmenbedingungen	Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen
	Familiäre Situation	Familiäre Situation stabilisieren
	Wohnsituation	Wohnsituation stabilisieren
	Finanzielle Situation	Finanzielle Situation stabilisieren
		Vermittlung
		Beschäftigungsaufnahme aktiv stabilisieren
		Nachhaltiger Übergang in Selbständigkeit
		Verfügbarkeit überprüfen (nur SGB III)
		Mitwirkung überprüfen (nur SGB II)
		Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Beschäftigten (nur SGB II)
		Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit von Selbständigen (nur SGB II)